

Verjährung von Urlaubsansprüchen

BGB §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2, 204 Nr. 1, 206; BUrlG § 7 Abs. 3

Urlaubsansprüche verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zum Schluss des Urlaubsjahres. Für den Beginn und Lauf der Verjährungsfrist ist unerheblich, ob der Arbeitnehmer arbeitsfähig oder langandauernd arbeitsunfähig ist.

(nicht-amtliche Leitsätze)

LAG Düsseldorf, Urteil vom 18. August 2010 – 12 Sa 650/10 (Revision eingelegt)

Zum Sachverhalt

Die Parteien streiten um Restvergütung sowie um Urlaubsabgeltung.

Der Kläger ist seit 1976 bei der Beklagten beschäftigt. Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass er aufgrund

einer Betriebsvereinbarung („BV-Personalanpassungskonzept 2006“) zum 30.6.2016 aus den Diensten der Beklagten ausscheiden wird.

Der Kläger hat arbeitsvertraglich Anspruch auf Jahresurlaub in Höhe von 33 Arbeitstagen. Der aus dem Jahr 2005 noch offene Resturlaub beläuft sich auf 13 Arbeitstage. Für das Jahr 2006 wurde dem Kläger kein Urlaub gewährt.

Er war vom 22.8.2005 bis Anfang Juni 2007 ununterbrochen arbeitsunfähig krank. Nach einer Wiedereingliederung und der Gewährung des Urlaubs 2007 stellte die Beklagte ihn ab dem 1.10.2007 unter Vergütungsfortzahlung von der Arbeit frei. Als Ende der Freistellungszeit ist der 30.6.2016 vorgesehen.

In der auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Betriebsvereinbarung ist unter anderem Folgendes bestimmt:

„Regelung für Tarifangestellte

Tarifangestellten Mitarbeitern/innen, die im Anstellungsvertrag nicht als außertarifliche/r Vertragsangestellte/r bezeichnet sind, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre betriebszugehörig sind und deren Arbeitsplatz wegfällt, wird die Bank unter Berücksichtigung der im jeweiligen Einzelfall gegebenen betrieblichen Voraussetzungen eine betriebliche Freistellungsregelung anbieten.

Kinderbetreuungszuschuss, Urlaub/Urlaubsgeld

Ein eventueller Urlaubsanspruch wird mit der Freistellung verrechnet.

Beginnt die Freistellung am 1.1. eines Jahres, so haben die Mitarbeiter/innen einen etwaigen Urlaubsanspruch bis zum 31.12. des Vorjahres zu nehmen. Beginnt die Freistellung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist den Mitarbeitern/innen der bis zum Freistellungsbeginn anteilig berechnete Urlaub vor dem Freistellungsbeginn zu gewähren. Kann der Urlaub aus Gründen, die in der Person der Mitarbeiter/innen liegen, nicht bis zum Beginn der Freistellung genommen werden, so wird er auch in diesem Fall mit der Freistellung verrechnet. ...“

Im August 2009 beanspruchte der Kläger die Abgeltung der offenen Urlaubstage aus den Jahren 2005 und 2006. Ihm wurde mitgeteilt, dass die Beklagte nur den gesetzlichen Urlaub 2006 (20 Arbeitstage) abgelten werde. Die Beklagte zahlte daraufhin an den Kläger als Urlaubsabgeltung den Betrag von € 5.304,80 brutto (20 Arbeitstage x € 265,24 brutto).

Nachdem die Beklagte im Dezember 2009 dem Kläger mitgeteilt hatte, die Urlaubsabgeltung ohne Rechtsgrund gezahlt zu haben und zurückzufordern, und „den Einwand der Verjährung der geltend gemachten Ansprüche“ erhoben hatte, behielt sie vom Gehalt des Klägers der Monate Januar, Februar, März und Mai 2010 jeweils 1.300,00 € brutto und € 104,80 vom April-Gehalt ein.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Beklagte auf Abgeltung von insgesamt 26 Urlaubstagen aus 2005 und 2006 in Höhe von € 6.896,24 brutto in Anspruch genommen. Weiterhin hat er die ungekürzte Auszahlung der Gehälter 2010 verlangt und den Vergütungsrückstand in Höhe von damals € 3.900,00 eingeklagt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision.

Aus den Gründen

1. Die Berufung hat teilweise Erfolg. Das Arbeitsgericht hat zu Recht die Klage auf Abgeltung von jeweils 13 Urlaubstagen aus den Jahren 2005 und 2006 abgewiesen. Hingegen ist die Klage begründet, soweit es um die ungekürzte Zahlung der Gehälter von Januar bis Mai

2010 geht; die von der Beklagten vorgenommene Aufrechnung mit einem Anspruch auf Rückforderung der im Oktober gezahlten Brutto-Abgeltung ist unzulässig.

A. Die Klage auf Abgeltung des Urlaubs 2005 und 2006 ist endgültig abzuweisen. ...

I. Der Resturlaubsanspruch von 13 Tagen aus dem Jahr 2005 ist verjährt.

1. Die Beklagte hat vorprozessual unter dem 4.12.2009 die Verjährungseinrede erhoben, § 214 Abs. 1 BGB. Mit der Einrede hat die Beklagte erkennbar jedwede Ansprüche des Klägers jedweder Art auf Urlaub, Urlaubsabgeltung oder -vergütung für die Jahre 2005 und 2006 zu Fall bringen wollen, §§ 133, 157 BGB. ...

3. Die Verjährung des (Mehr)Urlaubsanspruchs aus dem Jahr 2005 ist mit Ablauf des 31.12.2008 eingetreten, §§ 199 Abs. 1, 195, 194 Abs. 1 BGB. Die dreijährige Verjährung ist nicht gehemmt gewesen. Mit der im Dezember 2009 beim Arbeitsgericht eingereichten und der Beklagten zugestellten Klage ist der Kläger zu spät gekommen. Infolge Verjährung des Urlaubsanspruchs gibt es von der Beklagten nichts mehr nach § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten. ...

4. Der Urlaubsanspruch unterliegt der Verjährung.

a) Die höchstrichterliche Rechtsprechung (BAG 11.4.2006 – 9 AZR 523/05 – Juris Rn. 37, 5.12.1995 – 9 AZR 666/94 – Juris Rn. 41) und ein Teil der Literatur (AnwK-ArbR/Düwell, 2. Aufl., § 7 BUrlG Rn. 91, 131, Leinemann/Linck, BUrlG, § 7 Rz 205) sehen den Urlaubsanspruch – in Abgrenzung zu dem „unbefristeten“ Schadensersatzanspruch auf Ersatzurlaubs-gewährung und dem Abgeltungsanspruch – als unverjährbar an. Die These der „Unverjährbarkeit“ des Urlaubsanspruchs ist aus der Not geboren. ...

b) Die von der Rechtsprechung propagierte Unverjährbarkeit des Urlaubsanspruchs ist contra legem.

Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften erfassen prinzipiell sämtliche Ansprüche und dementsprechend auch gesetzlich unabdingbare Ansprüche.

Weil die dreijährige gesetzliche Verjährungsfrist das Effektivitäts- und Äquivalenzprinzip wahrt, ist die nach nationalem Recht vorgesehene Verjährung des Urlaubsanspruchs aus unionsrechtlicher Sicht unbedenklich (dazu LAG Düsseldorf 5.5.2010 – 7 Sa 1571/09 – z.V.v., zu III 2 der Gründe).

§ 194 Abs. 1 BGB nimmt „befristete“ Ansprüche von der Verjährung nicht aus. ...

d) Die Verjährung des Urlaubsanspruchs beginnt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Urlaubsjahres. Die Gesetzesbestimmung setzt das „Entstehen“ des Anspruchs voraus. Der Urlaubsanspruch entsteht im Urlaubsjahr (§ 1 BUrlG, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 ILO-Convention 132).

Die dreijährige gesetzliche Verjährung ist auch nach ihrem Zweck anzuwenden, weil nach den Zeitabläufen des § 196, 199 Abs. 4 BGB Rechtssicherheit und Rechtsfrieden geschaffen und dem Bedürfnis des Schuldners Rechnung getragen werden soll, aus lange zurückliegenden Sachverhalten nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (im Erg. ebenso Neumann/Fenski, § 13 Rn. 76, HK-BURLG/Hohmeister, 3. Aufl., § 1 Rn. 21 = § 13 Rn. 70, Genenger, Anm. LAGE Nr. 22 zu § 7 BURLG Abgeltung, S. 43). ...

g) ...

Der Kläger hat seine Abgeltungsforderung erstmals nach dem EuGH-Urteil vom 20.1.2009 – C-350/06 Schultz-Hoff – erhoben. Insoweit mag er reklamieren wollen, dass vor der EuGH-Entscheidung, dem Umsetzungsurteil der Kammer vom 2.2.2009 – 12 Sa 486/06 – und insbesondere dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24.3.2009 – 9 AZR 983/07 – die neue Urlaubsrechtsprechung für ihn nicht vorhersehbar gewesen sei.

Dieser Einwand verfängt nicht. Er reklamiert Gläubigerschutz für das in eine bisherige ständige Rechtsprechung gesetzte und enttäuschte Vertrauen. Ein solcher Schutz ist nicht Anliegen des gesetzlichen Verjährungsrechts. Zunächst darf die „Rückwirkung“ von EuGH-Rechtsprechung mit den durch Verjährungsfristen gestellten Anforderungen an die Erhebung von Ansprüchen nicht verwechselt werden (vgl. EuGH 15.4.2010 – C-542/08 Barth – Rn. 30). Alsdann ist zwar richtig, dass eine „anspruchsfeindliche“ ständige BAG-Rechtsprechung existierte, nach der auch im Falle fortdauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Urlaubsansprüche spätestens zum Ende des Übertragungszeitraums erlöschen. Der Glaube an diese Rechtsprechung reicht jedoch nicht aus, um nach § 206 BGB (dazu BAG 6.12.1961 – 4 AZR 297/60 – Juris Rn. 16) oder nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB die Verjährung zu hemmen. ...

Dem Gläubiger obliegt es, angesichts einer ihm bekannten Sachlage seine möglichen Ansprüche auch gegen eine ständige höchstrichterliche Rechtsprechung und herrschende Rechtsmeinung zu verfolgen. ...

5. Es ist auch nicht so, dass innerhalb der durch die im Dezember 2009 erhobene Klage gewährten Frist nach § 196, § 199 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Abgeltung des Jahresurlaubs 2005 als neuer Ersatzanspruch mit eigenem Lauf der Verjährungsfrist entstanden wäre.

a) Im laufenden Arbeitsverhältnis entsteht kein Abgeltungsanspruch.

Nach § 7 Abs. 4 BURLG entsteht der Anspruch auf Urlaubsabgeltung erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ...

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (20.5.2009 – 4 AZR 230/08 – Juris Rn. 61, BAG 16.12.2008 – 9 AZR 164/08 – Juris Rn. 37) kann allerdings für den Urlaubsanspruch, der am Ende des Kalenderjahres bzw. Übertragungszeitraums untergehe, unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 S. 2, 275 BGB Schadensersatz geschuldet werden.

Der Schadensersatz gehe nach § 249 BGB auf Ersatzurlaub. ...

Ein Anspruch auf Geldersatz besteht allerdings deshalb nicht, weil der gesetzliche Anspruch auf vierwöchigen Erholungsurlaub weder auf das Ende des Kalenderjahres noch auf das Ende des Übertragungszeitraums befristet ist und damit nicht genommene Urlaubstage übertragen und keinesfalls im laufenden Arbeitsverhältnis durch eine finanzielle Vergütung in einem späteren Jahr ersetzt werden dürfen (vgl. EuGH 6.4.2006 – C-124/05 Federatie Nederlandse Vakbeweging – Rn. 29, 35). ...

(cc) Ist Urlaubsabgeltung unabhängig vom Gesundheitszustand des Arbeitnehmers zu gewähren, erzeugt der „entfristete“ Abgeltungsanspruch im beendeten Arbeitsverhältnis die Gleichstellung des arbeitsfähigen mit dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer. ...

6. Wäre die Klage nicht schon wegen Anspruchsverjährung unbegründet, müsste sie deshalb abgewiesen werden, weil der Urlaubsanspruch für 2005 durch Erfüllung (§ 362 BGB) erloschen ist.

a) Die BV-Personalanpassungskonzept 2006 schreibt in II 2.1.4 Abs. 1 S. 1 u. 4 vor, dass Urlaub, auch soweit vor der Freistellung erworben worden, mit der gemäß der Betriebsvereinbarung erfolgten Freistellung zu verrechnen ist. ...

b) Der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 16.12.2008 – 9 AZR 164/08 – Juris Rn. 35) ist zu entnehmen, dass die Betriebsparteien festlegen können, dass der Jahresurlaubsanspruch durch Zeiten, in denen der Arbeitnehmer unwiderruflich unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitspflicht befreit ist, erfüllt wird. ...

Im Allgemeinen gibt es keine Gründe, die Erklärung des Arbeitgebers, dass die künftige, unwiderrufliche und bezahlte Freistellungszeit auf den Urlaub angerechnet werde, zu beanstanden: Der Arbeitnehmer hat Freizeit und weiß, dass er Urlaub machen soll und darf. Danach ist sein materielles Interesse, dass die Freistellungszeit nicht angerechnet und der Urlaub abgegolten wird, nicht weiter schutzwürdig. Richtig ist wohl, dass es im Einzelfall dem Arbeitnehmer ungelegen kommen kann, den Urlaub in dem vom Arbeitgeber festgesetzten Zeitraum nehmen zu müssen. Davor kann (und muss) er sich dadurch schützen, dass er von sich aus

rechtzeitig vorher seine Urlaubswünsche anmeldet (Kammer 20.2.2002 – 12 (8) Sa 56/02 – Juris Rn. 35).
...

c) Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Freistellung des Klägers die Urlaubsansprüche aus 2005 und 2006 erfüllt. ...

Indem sie für den etwaigen Widerruf der Freistellung eine Dreimonatsfrist einzuhalten hatte, war seitens des Klägers der Urlaub planbar.

Hätte die Dreimonatsfrist, weil zu kurz, für eine bestimmte Urlaubsplanung nicht genügt, wäre es ihm möglich und zumutbar gewesen, seine Wünsche an die Urlaubszeit zu äußern. Das hat er unterlassen. ...

Anmerkung

Mit dieser Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht entschieden, dass Urlaubsansprüche in drei Jahren verjähren.

Die Verjährungsfrist beginnt stets zum Schluss des Urlaubsjahres. Für den Beginn und den Lauf der Verjährungsfrist ist unerheblich, ob der Arbeitnehmer arbeitsfähig ist oder langandauernd arbeitsunfähig. Das Bundesarbeitsgericht wird die Frage der Verjährung von Urlaubsansprüchen in letzter Instanz entscheiden und damit Rechtssicherheit bei der Geltendmachung dieser Ansprüche herstellen.

GS